Führung und Kommunikation

# Klimawechsel! Sturm und Wolkenbruch kommen bestimmt – Rückstau und Elementarschäden. Was ist zu beachten, Herr Senk?

Nachdem sich in den letzten Jahren extreme Wetterereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen und Stürme gehäuft haben, findet auch die Versicherung von Elementarschäden im Rahmen der Gebäudeversicherung zusehend weitere Verbreitung. Nicht immer werden Überschwemmungsschäden zur Zufriedenheit der Versicherungsnehmer abgewickelt wie in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg aus dem Jahr 2014 (OLG Hamburg, Beschluss vom 14.04.2014, Az: 9 U 201/13; VersR 2014, 1454ff.).

Der Kläger dieses Rechtsstreits hatte bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten im April 2011 eine gebündelte Sachversicherung abgeschlossen, in der auch eine Sturm- sowie Elementarschadenversicherung auf Basis der Allgemeinen Sturmversicherungsbedingungen (AStB 08) sowie der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 08) enthalten war. Gemäß den BWE waren Schäden versichert, die an versicherten Sachen entstehen, welche durch Überschwemmung, Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (§ 2a BWE 08). Der Begriff des Rückstaus wurde gemäß § 3 BWE 08 folgendermaßen definiert: „Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch die Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt“.

Versichert über diese Police war u.a. das Büro- und Lagergebäude der Klägerin, bestehend aus einer Lagerhalle sowie einem eingeschossigen Gebäudevorbau mit einem Flachdach, welches mit einem Grassubstrat gedeckt war und über mehrere Abflüsse entwässert wurde. Im Juni kam es dann aufgrund von Rissbildung, deren Ursache zwischen den Parteien streitig war, zum Wassereintritt in das Gebäude, was die Klägerin auch bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten anzeigte. In der Folge lehnte diese eine Regulierung des Schadens nach Einholung eines Sachverständigengutachtens ab und begründete dies damit, dass die eingetretenen Schäden nicht durch einen Rückstau entstanden seien.

Die Klägerin, die ihren Schaden auf ca. 86.000 EUR bezifferte, hat erstinstanzlich behauptet, es habe am Schadentag sintflutartige Regenfälle gegeben, so dass die Abflüsse die Wassermengen nicht ableiten konnten. Aufgrund des Gewichts des rückstauenden Wassers auf der Dachhaut sei es zur Rissbildung gekommen mit anschließendem bestimmungswidrigem Eintritt des Regenwassers.

Mehr zum Thema Versicherung von Immobilien finden Sie unter www.avw-gruppe.de

Bauliche Mängel des Gebäudes seien nicht ursächlich gewesen. Die Klägerin vertrat die Ansicht, der Schaden sei durch einen (versicherten) Rückstau im Sinne des § 2a BWE entstanden, da ein solcher gemäß § 3 b) BWE nicht voraussetze, dass Wasser unmittelbar aus Ableitungsrohren in das Gebäude eindringe. Bestimmungswidrig sei der Wassereintritt auch dann, wenn das Niederschlagswasser aufgrund Rückstaus nicht mehr abfließen könne und sich dann rückstaue. Im Übrigen habe es sich bei dem begrünten Dach um eine mit den Ableitungsrohren verbundene Einrichtung gehandelt.

Die Beklagte hat prozessual die von der Klägerin vorgetragenen sintflutartigen Regenfälle am Schadentag bestritten und die Auffassung vertreten, es habe sich bei dem Schaden um das Resultat von Planungs- und Ausführungsfehlern der Dachkonstruktion gehandelt, weil die Entwässerungsrohre nicht am tiefsten Punkt des Daches angebracht gewesen seien, so dass der Schaden letztlich über einen Zeitraum von mehreren Jahren entstanden sei. Auch habe es sich nicht um einen bedingungsgemäß versicherten Rückstau gehandelt, da das Wasser nicht aus gebäudeeigenen Abflussrohren in das Gebäude eingedrungen sei.

Nicht ausreichend sei, dass Oberflächenwasser nicht abfließen könne, weil das Kanalisationsnetz überlastet ist.

Das erstinstanzlich angerufene Landgericht hat sich diese Sichtweise der Beklagten zu Eigen gemacht und die Klage abgewiesen. Dagegen hat sich die Beklagte mit Ihrer Berufung gewandt und vorgetragen, aufgrund Rückstaus aus der Kanalisation habe das Wasser sich durch die Regenfallrohre nach oben gestaut und sei dann auf dem Dach ausgetreten. Die Beklagte hat sich gegen diesen Vortrag mit der Begründung gewandt, dabei handele es sich um ein neues Vorbringen, welches in der Berufung unzulässig sei.

Das OLG hat die Berufung zurückgewiesen und sich dabei im Wesentlichen die Gründe des erstinstanzlich tätigen LG zu Eigen gemacht. Das Gericht argumentierte, ein Rückstau im Sinne der maßgeblichen Versicherungsbedingungen BWE setze voraus, dass Wasser bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringe. Nicht ausreichend sei, dass Oberflächenwasser nicht abfließen könne, weil das Kanalisationsnetz überlastet ist. Demnach ist von einem versicherten Rückstau erst dann auszugehen, wenn sich die nicht mehr abfließenden Wassermassen in den gebäudeeigenen Ableitungsrohren zurückstauen und in das Gebäude eindringen. Diese nach Auffassung des Gerichts eindeutige Formulierung in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen BWE führe auch nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Klägers.

Auch das zweitinstanzliche Vorbringen der Klägerin, das Wasser sei aufgrund des Rückstaus durch die Regenwasserleitungen aus der Kanalisation auf das Dach gedrückt worden, vermochte das Gericht zu überzeugen, da der letztendliche Wassereintritt nicht aus Rohrleitungen sondern durch Risse in der Dachhaut erfolgte. Im Übrigen schloss sich das Gericht der Rüge der Beklagten an, dieser Vortrag sei verspätet und daher unzulässig und gemäß § 331 Abs. 2 Nr. 3 ZPO nicht mehr zu berücksichtigen.

Wenngleich dieses Ergebnis für die Klägerin natürlich unerfreulich ist wird man nicht umhin können, die Auslegung der BWE durch das Gericht zu billigen, nicht zuletzt auch im Lichte der doch eindeutigen Formulierung der einschlägigen Bestimmungen. Hier zeigt sich, dass auch über eine Elementarschadenversicherung zwar vieles aber eben doch nicht alles versicherbar ist. Wollte man selbst derartige Gebäudemängel in den Schutzbereich der Deckung einbeziehen, wäre eine bezahlbare Prämienkalkulation kaum noch möglich.

**Wolf-Rüdiger Senk**

AVW Unternehmensgruppe